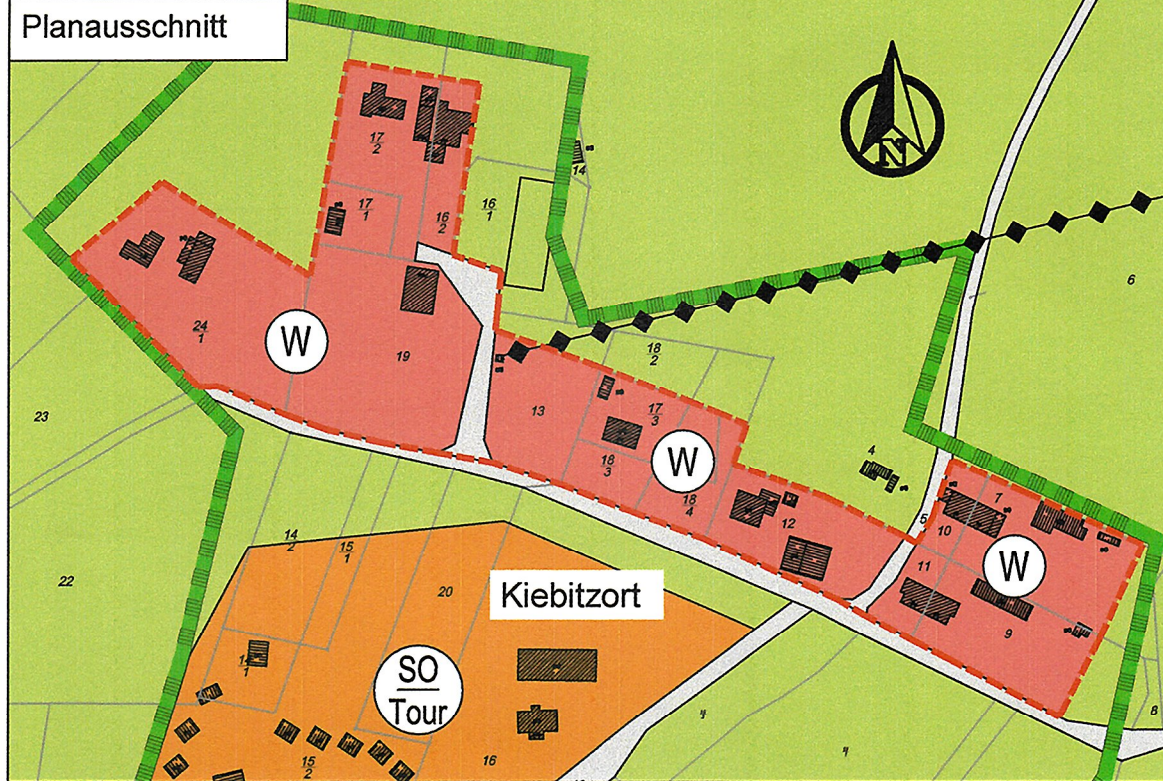


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE UMMANZ



60 0 60 120 Meter
1:2500

• Auszug aus dem digitalen Katasterwerk des Landkreises Vorpommern - Rügen vom September 2014
• Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz vom Oktober 2014

- ### Planzeichenerklärung
- 1. Art der baulichen Nutzung** § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO
- W** Wohnbauflächen § 3, 4 BauNVO
- 2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- sonstige überörtliche Wege
- 3. Sonstige Planzeichen**
- 19** Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

- ### Hinweise
- Hochwasserrisikogebiet** § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in einem Gebiet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
Der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Küstenabschnitt beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ 2,60 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.
Die vorhandenen Landesküstenschutzdeiche Lieschow 1 und Lieschow 2 besitzen ein Höhenniveau von 1,95 m NHN bis 2,10 m NHN. Durch diese Höhe, aber auch die küstennahe Lage und die Kontur der Deiche (z. B. seeseitige Böschungsneigung) ist kein Schutz gegen BHW gegeben und das Gebiet schon bei Eintritt eines geringeren Sturmflutereignisses überflutunggefährdet. Im Küstengebiet der Insel Ummanz ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,55 m HN zu rechnen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung der Vorhaben können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.
 - keine zentrale Abwasserbeseitigung** § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB
Für die innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB eine zentrale Abwasserbeseitigung (hier Schmutzwasser) nicht vorgesehen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 02.06.2016 bis 25.07.2016 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) beteiligt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer frühzeitigen Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 20.06.2016 bis 22.07.2016. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info vom 02.06.2016 bis zum 25.07.2016
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2017 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2017 gebilligt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 20.02.2017 bis 24.03.2017 während der Dienststunden in der Gemeinde Ummanz, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der 2. Entwurf des 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 23.07.2018 bis 23.08.2018 während der Dienststunden in der Gemeinde Ummanz, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 22.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung wurde am 22.10.2018 von der Gemeindevertretung als Feststellung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2018 gebilligt.

Gemeinde Ummanz, den **07. April 2020**
Der Bürgermeister
H. Krawe

Gemeinde Ummanz, den **07. April 2020**
Der Bürgermeister
H. Krawe

Gemeinde Ummanz, den **07. April 2020**
Der Bürgermeister
H. Krawe

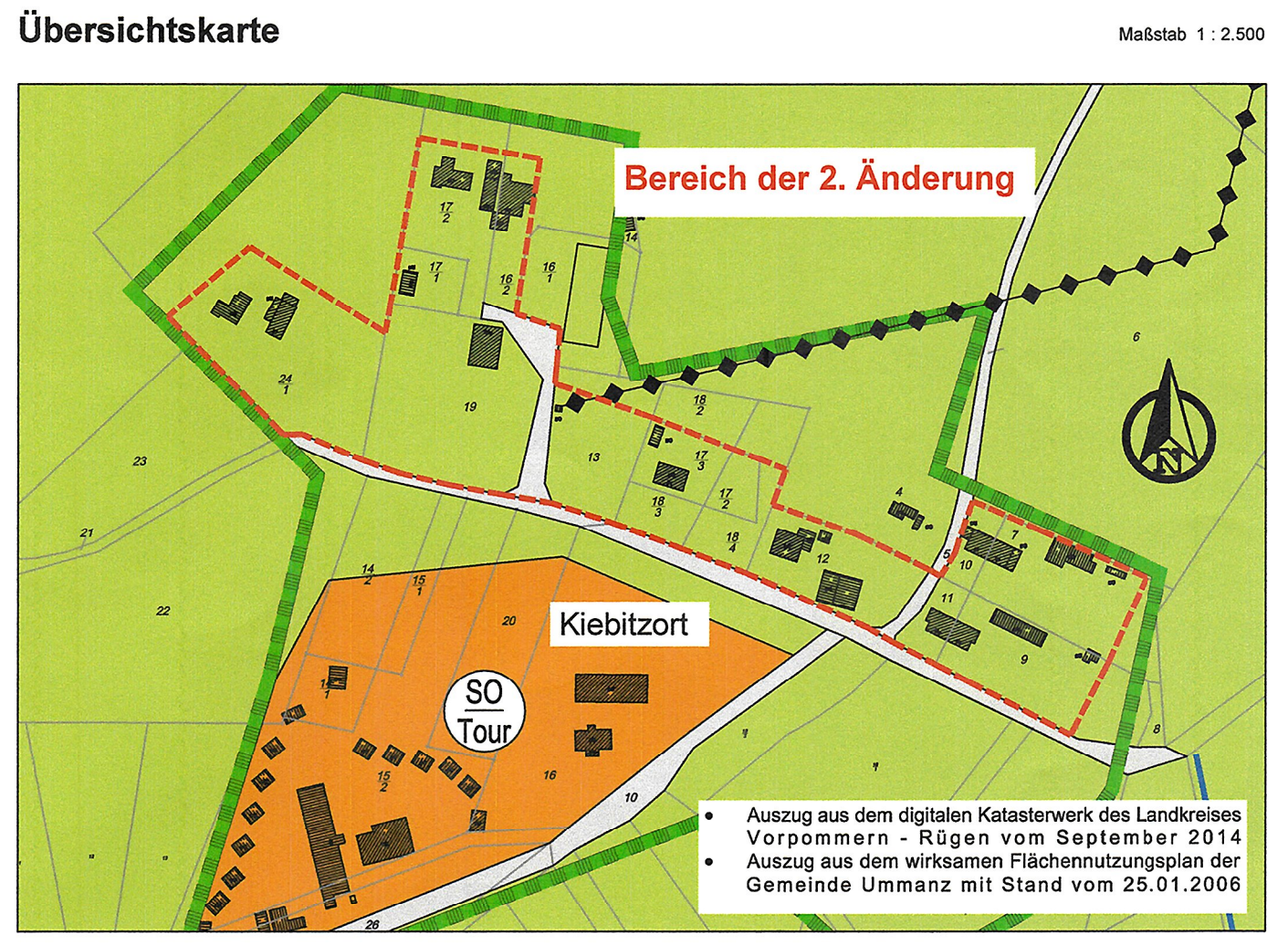
Gemeinde Ummanz, den **22. Mai 2020**
Der Bürgermeister
H. Krawe

Az. **5M.140.01.10103.19** genehmigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des **14. Mai 2020** ausgehängt **30. April 2020** abgehängt **19. Mai 2020** wirksam geworden.

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
 - Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
 - Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
 - Hauptsatzung** der Gemeinde Ummanz in der aktuellen Fassung



2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ummanz

-Original- -1.Ausfertigung-

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

Vorhabennummer: 31106

FESTSTELLUNG

September 2018

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de